SATZUNG

zur Aufhebung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches für die Ortsgemeinde Böchingen vom10.04.2018

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) am 18.03.2000 die folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Satzung der Ortsgemeinde Böchingen über das besondere Vorkaufsrecht vom 03.05.2000 wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebung umfasst das Grundstück mit der Flurstücksnummer 3453 (siehe beigefügter Lageplan).

§ 3

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Böchingen, den 10.04.2018

Reinhold Walter / Ortsbürgermeister

